

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

16. Band

Linz 1990

INHALTSVERZEICHNIS

Die Überlieferung der Ranshofener Traditionen Vorbemerkungen zu einer künftigen Neuedition Von Rudolf W. Schmidt	5
Zur inneren Struktur des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen im Mittelalter (Auszug aus der Dissertation des Verfassers Von Hubert Schopf	17
Österreichs älteste Dorfchronik Beiträge zu ihrer Entwicklungsgeschichte Von Friederike Grill-Hillbrand	47
Oberösterreichische Protestanten in Regensburg Materialien zur bürgerlichen Immigration im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts Von Werner Wilhelm Schnabel	65
Die Erbhuldigungen der oberösterreichischen Stände 1732 — 1741 — 1743 Eine Studie zur Geschichte des Treueverhaltens von Klerus, Adel und Bürgertum gegenüber Karl VI., Karl Albert und Maria Theresia Von Gustav Otruba	135
Die Festung Linz und „Österreichs Wacht am Po“ Von Erich und Friederike Hillbrand	303
Land in Veränderung: Oberösterreich zur Zeit der Industrialisierung Zu Aspekten der Wirtschaftsentwicklung, Migration und Urbanisierung im 19. Jahrhundert Von Michael John	313
Das oberösterreichische Gemeinde-Vermittlungsgesetz von 1889 Von Peter G. Mayr	349

REZENSIONEN

Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Lieferung 7 — Bd. 4, Lieferung 7 (S. Haider)	393
Repertoire International des Médiévistes (S. Haider)	394
Erich Zöllner, Der Österreichbegriff (G. Heilingsetzer)	394
Die Städte Niederösterreichs 1. Teil (A—G) (F. Mayrhofer)	395
Ecclesia peregrinans — J. Lenzenweger zum 70. Geburtstag (S. Haider)	395
Historische Blickpunkte. Festschrift für J. Rainer (G. Heilingsetzer)	396
Das Medienarchiv als Dienstleistungsbetrieb (G. Marckhgott)	398

Newspaper Preservation and Access (G. Marckhgott)	398
Friederike Zaisberger — Nikolaus Pfeiffer, Salzburger Gemeindewappen (S. Haider)	399
Wolf Armin v. Reitzenstein, Lexikon bayerischer Ortsnamen (E. Bertol-Raffin)	399
Elisabeth Schuster, Die Etymologie der niederöstr. Ortsnamen (W. Aspernig)	400
Altdeutsches Namenbuch, 1. Lieferung (W. Aspernig)	401
Josef Lenzenweger (u. a.), Geschichte der katholischen Kirche (K. Rumpler)	401
Herwig Wolfram, Die Geburt Mitteleuropas (S. Haider)	402
Annette Zurstraßen, Die Passauer Bischöfe d. 12. Jhdts. (K. Rumpler)	403
Edgar Krausen, Regesten Raitenhaslach 1351—1803 (K. Rumpler)	403
Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln, Bd. 5 (O. Hageneder)	404
Herbert Franz Weinzierl, Begleittext zu den Baualterplänen österr. Städte, H. 2 (W. Katzinger)	405
Günther R. Burkert, Landesfürst und Stände (A. Kohler)	405
Alltag im 16. Jahrhundert (G. Marckhgott)	406
R. J. W. Evans, Das Werden der Habsburgermonarchie 1550—1700 (G. Heilingsetzer)	407
Gerhard Ammerer, Funktionen, Finanzen und Fortschritt (K. Rumpler)	408
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. V (G. Heilingsetzer)	408
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. VI/1 (G. Heilingsetzer)	408
Bischof Franz Joseph Rudigier und seine Zeit (F. Mayrhofer)	410
Wilhelm Wadl, Liberalismus und soziale Frage (G. Marckhgott)	411
Sozialistenprozesse, Politische Justiz in Österreich 1870—1936 (G. Marckhgott)	411
Ernst Hanisch — Ulrike Fleischer, Im Schatten berühmter Zeiten (G. Marckhgott) ...	412
Fünzig Jahre danach — Der „Anschluß“ von innen und außen gesehen (G. Marckhgott) ..	412
1938 Davor — Danach. Beiträge zur Zeitgeschichte des Waldviertels (G. Marckhgott)	413
Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich (G. Marckhgott)	414
Hubert Hummer (u. a.), Die Pflicht zum Widerstand (G. Marckhgott)	414
Sammelreferat:	
Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung (G. Marckhgott)	415
Verzeichnis der Mitarbeiter	420

Aus dem 14. Jahrhundert ist noch ein weiteres Zeugnis überliefert, das die große Kluft zwischen dem Propst, der als Prälat den entstehenden Landständen angehörte und vor allem repräsentative Funktionen wahrnahm, und dem Konvent, an dessen Spitze der Dekan stand, indirekt zeigte, wenn der Bischof den Dekan als Vermittler zwischen Propst und Konvent bezeichnete.⁹² Denn zumindest seit dieser Zeit führte der Propst einen vom Konvent getrennten selbständigen Haushalt mit eigenem Koch und Dienstboten.⁹³

Hinter der höchsten Funktion des Propstes hatte der Dekan die zweite Stelle in der Stifthierarchie inne. Innerhalb der Gemeinschaft war er für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste verantwortlich. Daneben war der Dekan im 12. Jahrhundert noch durchwegs der allgemeine Vertreter des Propstes bei dessen Abwesenheit.⁹⁴ Jedoch wandelte sich diese Funktion zum Teil nicht unerheblich mit der Hebung des Selbstbewußtseins des Konventes, indem sich dieser seiner wichtigen Rolle als Wahlgremium für die Propstwürde bewußt wurde. Daher konnte sich auch die Bedeutung des Dekans von der reinen Vertretungsfunktion des Propstes zur Führung des Konventes und zur Vertretung der Konventsinteressen gegenüber dem Propst ändern. Diese Rolle des Dekans wurde bereits oben bei der Entstehung der dualistischen Verfassung des Stiftes Ranshofen gewürdigt.

Neben der Führung eines eigenen Konventsiegels und der notwendigen Zustimmung zu den verschiedenen Rechtsgeschäften war die Mitsprache des Konventes auch bei der Aufnahme neuer Stiftsmitglieder von entscheidender Bedeutung. Genauere Nachrichten aber bietet die Ranshofener Überlieferung in dieser Hinsicht nur für das Chorfrauenstift. In den neuen Statuten für die Chorfrauen, die der sehr eifrige und fromme Propst Konrad I. im Jahr 1296 aufgezeichnet hat, wird der gestiegenen Bedeutung des Konventes Rechnung getragen, indem die Aufnahme einer Chorfrau nur durch die Wahl des Konventes geschehen sollte;⁹⁵ in diesem Fall richtete sich diese Bestimmung besonders gegen Interventionen von Seite der Laien, die damit hintangehalten werden sollten. In gleicher Weise aber wird man die Bedeutung des Konventes unter der Führung des Dekans bei der Aufnahme von neuen Konventmitgliedern im Chorherrenstift einschätzen dürfen; diese Aufnahmen von Jungherren betraf die Konventsinteressen noch viel unmittelbarer!

Die Rolle des Dekans innerhalb des Chorherrenstiftes konnte aber auch in einer nicht so strengen Parteinahme zum Ausdruck kommen. In dieser Funktion sollte der Dekan zum Beispiel im vierten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zwischen dem

⁹² Bayer. HStA, KU R 54 a (= KU R 1426 IX 9).

⁹³ Leider fehlen für Ranshofen eindeutige Belege, doch kann man in diesem Fall sicher eine Analogie mit den benachbarten Stiften herstellen, in denen sich die Quellenlage günstiger gestaltet, wie z. B. in Reichersberg, wo ein Verzeichnis des Stiftshaushaltes aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten ist (Konrad Meindl, *Registrum procurationis rei domesticæ pro familia Reicherspergense*. AÖG 61/1 (1880) 33–80; vgl. dazu Haider, Reichersberg 83.

⁹⁴ Hans-Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (4. Auflage, Köln/Graz 1964) 387–388; jedoch unterstand dem Dekan in Ranshofen der Konvent nicht in disziplinärer Hinsicht; diese Strafgewalt nahm immer der Propst wahr.

⁹⁵ UBLOE 4, 247–248 Nr. 274.

Propst auf der einen Seite und dem Kapitel auf der anderen vermitteln.⁹⁶ Soweit war es gekommen, nachdem Propst Konrad II. (1311–1332) das Stift nicht nur in einem ökonomische, sondern auch damit Hand in Hand gehend in eine disziplinäre Krise gestürzt hatte, sodaß sich der zuständige Diözesanbischof Albert von Passau (1320–1342) zu einer massiven Intervention entschlossen hat und dem Dekan den Auftrag erteilte zwischen den verschiedenen Parteien zu vermitteln. Anscheinend war der Dekan von Ranshofen zu dieser Zeit nicht der Führer der Opposition gegenüber dem Propst, er dürfte außerhalb der Streitparteien gestanden sein.

In solchen Situationen aber zeigte sich durch die tiefgehenden Parteiungen und Spannungen innerhalb des Augustiner Chorherrenstiftes die Entfernung von den ursprünglichen Idealen dieser Gemeinschaft — der *vita communis*, das heißt des gemeinsamen Lebens von Propst und Konvent im gemeinsamen Haushalt, der Besitzlosigkeit und der persönlichen Armut — sehr deutlich. Diese desolaten inneren und oft zugleich auch äußeren Zustände aber bargen immer wieder die Chance zur Erneuerung dieser Gemeinschaften. Diese Reformbestrebungen setzten kaum einhundert Jahre nach der so erfolgreichen Einführung des regulierten Lebens durch Erzbischof Konrad I. von Salzburg ein. Dafür aber mußte von der kirchlichen Hierarchie die Voraussetzung geschaffen werden.

Die Problematik einer neuerlichen Chorherrenreform wurde schließlich am IV. Laterankonzil im Jahr 1215 aufgegriffen. In den Beschlüssen heißt es unter anderem im Dekret 12: „In jeder Kirchenprovinz sollen künftig je von drei zu drei Jahren Generalkapitel derjenigen Mönchsorden abgehalten werden, welche bisher keine solche hatten . . .“⁹⁷ Dieser Satz des 12. Dekretes wurde bisher immer einseitig nur für die Mönchsorden interpretiert, doch hat diese Bestimmung de facto auch für die Augustiner Chorherren gegolten.⁹⁸ Das Präsidium dieser Generalkapitel sollten zwei anwesende Prälaten und zwei Zisterzienseräbte bilden, da die Zisterzienser diese Kapitel seit langem schon abhielten; in diesen Generalkapiteln sollte über die Reform des Ordens beraten werden; weiters sollten dort Visitatoren gewählt werden und alle Beschlüsse mußten von den Kapitelmitgliedern beachtet werden; ebenso sollte der Ort des nächsten Generalkapitels während des alten Kapitels bestimmt werden.⁹⁹

Das Erzbistum Salzburg leitete zu dieser Zeit Erzbischof Eberhard II. (1200–1246). Er schien sich der Reformbeschlüsse des Laterankonzils vom Jahr 1215 anzunehmen, zumal er bei dieser Kirchenversammlung stark beteiligt

⁹⁶ Bayer. HStA, KU R 54 a (= KU R 1426 IX 9).

⁹⁷ Carl Joseph Hefele, Conciliengeschichte 5 (Freiburg/Breisgau 1863) 790.

⁹⁸ Gilles Gerard Meersseman, Die Reform der Salzburger Augustinerstifte (1218) eine Folge des IV. Laterankonzils (1215). Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 48 (1954) 81–82.

⁹⁹ Hefele, Conciliengeschichte 5 790–791.

war.¹⁰⁰ Ein Jahr später berief er eine Provinzialsynode ein, in der er die Konzilsbeschlüsse publizierte und Durchführungsbestimmungen festgesetzt wurden. Auch gibt es ein Mandat des Papstes Honorius III. vom Jahr 1217 an die Prälaten der Salzburger Kirchenprovinz, das besagt, daß sie den Erzbischof bei Visitationen geziemend aufnehmen und unterstützen sollten.¹⁰¹ Ebenso trat im Jahr 1218 das erste Generalkapitel der regulierten Chorherren der Salzburger Kirchenprovinz in der Stadt Salzburg zusammen; zwei weitere folgten in den Jahren 1221 und 1224. Von diesen drei Prälatenversammlungen konnte Meersseman eine Abschrift der Kapitelsakten in einem Marburger Kodex finden.¹⁰² Diese Beschlüsse beinhalten de facto eine Rückführung der Gebräuche der Augustiner Chorherren auf die Lebensweise der ersten Chorherren, wie sie unter Erzbischof Konrad I. eingeführt worden waren. Daß aber diese Wiedereinführung der früheren strengen Lebensweise nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging, zeigt die Tatsache, daß Erzbischof Eberhard II. im Jahr 1220 von Papst Honorius III. ein weiteres Mandat erbeten hat, in welchem der Papst die Durchführung einer gleichartigen Observanz der Augustiner Chorherren in der Salzburger Kirchenprovinz bestimmte, da die Gebräuche in Liturgie, Fasten usw. schon sehr verschieden waren.¹⁰³ Der Salzburger Erzbischof hat jedoch nicht selbst visitiert, sondern Visitatoren ernannt, so um diese Zeit die Pröpste von Ranshofen und von Reichersberg für die Visitation der Diözese Gurk (1220/21).¹⁰⁴ Doch scheint sich Erzbischof Eberhard II. nach den drei Generalkapiteln nicht mehr als Protektor der Augustiner Chorherrenreform betätigt zu haben, da er im Jahr 1226 ein Mandat des Papstes Honorius III. erhielt, in welchem sich dieser bei Erzbischof Eberhard II. und seinen Suffraganbischöfen beschwerte, daß sie die Chorherrenvisitatoren nicht mehr in notwendiger Weise unterstützen würden.¹⁰⁵ Vielleicht wurden die Generalkapitel mit ihrem Präsidium schon zu selbstbewußt und drohten sich dem Einfluß sowohl des Erzbischofs als auch der Diözesanbischöfe zu entziehen; deshalb könnten die Bischöfe eine eher oppositionelle Haltung gegenüber der Organisation der Augustiner Chorherrenstifte eingenommen haben. Dafür würde auch eine Bestimmung der Vertreter der Chorherrenstifte der Salzburger

¹⁰⁰ Meersseman, Reform 85; über Erzbischof Eberhard II. von Salzburg vgl. Dopsch, Geschichte Salzburgs I/1 (Salzburg 1981) 308–336, hier bes. 329–330.

¹⁰¹ SUB 3 (1918) 229 Nr. 715.

¹⁰² Meersseman, Reform 82–83; ein Abdruck der Generalkapitelsakten ist dort 90–95 zu finden.

¹⁰³ SUB 4 (1933) 447 Nr. 408: „... Exposita nobis venerabilis fratris nostre . . . Salzburger archiepiscopi petitio continebat, quod in ordine canonicorum regularium sue provincie tam in divinis officiis quam ieiuniis et aliis observantiis tanta existit diversitas, quod confusionem inducere videatur, quibusdam ex ipsis generalis statuta concilii et eorum communis capituli renitentibus observare. Unde idem archiepiscopus nobis humiliter supplicavit, ut ipsos ad observantiam uniformem reducere ac servare predicta statuta concilii eiusdem capituli faceremus. Quocirca discretionis vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus super hoc cum gravitate ac maturitate debita procedentes auctoritate nostra sublato appellationis obstaculo faciatis, quod secundum deum videritis faciendum . . .“.

¹⁰⁴ Jedenfalls vor 1222 II 4, da die beiden Pröpste in einer Urkunde des Papstes Honorius III. an das Gurker Domkapitel als Visitatoren genannt wurden (Monumenta Historica Ducatus Carinthiae I (Klagenfurt 1896) 378–379 Nr. 494).

¹⁰⁵ Willibald Hauthaler, Aus den vaticanischen Registern. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 71 (1887) 253.

Kirchenprovinz aus der Zeit um 1227 bis 1230 sprechen, in der es heißt, daß dringende Vorfälle auch von nur einem gewählten Vertreter der Chorherren, das sind die Visitatoren, beigelegt werden könnten.¹⁰⁶ Vom Erzbischof beziehungsweise von den Bischöfen ist dort überhaupt nicht mehr die Rede, sondern die Chorherren schlichteten ihre Streitigkeiten selbst. Diese Entwicklung des Zusammenschlusses der Augustiner Chorherrenstifte wurde aber spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts wegen des Gegensatzes zwischen Kaiser und Papst und der damit verbundenen unruhigen Zeiten wie auch der verschiedenen Parteinahmen unterbrochen; auch existieren keine weiteren Nachrichten mehr von späteren Generalkapiteln der Augustiner Chorherren der Salzburger Kirchenprovinz.

Wie aber wirkte sich diese Reform nun auf das Stift Ranshofen aus? Im Augustiner Chorherrenstift Ranshofen scheint die Disziplin zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch ungebrochen gewesen zu sein. Ranshofen war in dieser Zeit eines der wenigen Stifte, die noch ein vorbildliches Gemeinschaftsleben führten. Nicht zuletzt deshalb wurde der Propst von Ranshofen mit dem Propst von Reichersberg von Erzbischof Eberhard II. um 1220/21 beauftragt, die Diözese Gurk zu visitieren.¹⁰⁷ Auch berichtet der Autor des *Antiquarium Ranshovianum*, daß sich in Ranshofen ein Buch mit dem Titel „*Liber Visitationis*“ befunden hat, in welchem die reformierten Statuten, die unter Erzbischof Eberhard II. festgesetzt worden sind, aufgeschrieben waren¹⁰⁸.

Fraglich ist jedoch, wie lange diese Reform unter Erzbischof Eberhard II. angehalten hat. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen weniger durch disziplinäre Schwierigkeiten als vielmehr durch ungünstige äußere Entwicklungen beeinträchtigt. Trotz des Wirkens der frommen und integren Pröpste Heinrich I. (1222–1245), Ortlieb (1245–1255) und Sifrid (1255–1276) scheint das Stift infolge der Auseinandersetzungen zwischen der päpstlichen Partei in Bayern und den kaiserlich gesinnten Bischöfen von Salzburg und Passau, sowie etwas später durch die Kämpfe zwischen Bayern und König Otto- kar II. von Böhmen auf das schwerste erschüttert worden zu sein. In dieser Zeit der Kriegswirren nützten vor allem adelige Grundherren die Situation sich am Kirchen- und Klostergut schadloß zu halten. Den größten Schaden aber brachten nicht unbedingt die großen politischen Auseinandersetzungen der Zeit, sondern regional beschränkte Raubzüge verschiedener Kriegsvölker. Bei einer solchen Gelegenheit überfielen rund 80 Bewaffnete aus der bischöflichen Stadt Obernberg, die

¹⁰⁶ SUB 3 341 Nr. 809; die gewählten Vertreter (= Visitatoren) waren die Pröpste von Salzburg, von Gurk, von St. Nikola und von Stadtamhof in Regensburg; es scheint also nach 1224 zumindest noch ein solches Kapitel gegeben zu haben, denn im Jahr 1224 wurden noch die Pröpste von Salzburg und Klosterneuburg als Visitatoren genannt (vgl. Wiguleus Hundt, *Metropolis Salisburgensis* 2 (Monachii 1620) 454).

¹⁰⁷ Andreas von Meiller, *Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno 1106 usque ad annum 1246* (Wien 1866) 227 Nr. 251.

¹⁰⁸ ÖÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 199^v; diese Handschrift ist heute leider verschollen.

dem Passauer Bischof Rudiger (1233—1250) von den Ministerialen von Waldeck entfremdet worden war,¹⁰⁹ das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen, plünderten es aus und steckten es in Brand, sodaß die gesamte Klosteranlage ein Raub der Flammen wurde.¹¹⁰ Solche schweren ökonomischen Schäden brachten das Stift natürlich in große Schwierigkeiten, die oft auch dem disziplinären Verfall der Gemeinschaft Vorschub leisteten.

Nicht zuletzt deshalb scheint sich Bischof Peter von Passau (1265—1280) bereits in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts um Hilfe und Reformen für die Klöster und Stifte seiner Diözese bemüht zu haben, da er die Äbte und Propste seines Sprengels zu einem gemeinsamen Kapitel geladen hat.¹¹¹ Ob der Propst von Ranshofen dieser Einladung gefolgt ist und ob dabei Reformen beschlossen wurden, kann wegen der fehlenden Quellen nicht entschieden werden.

Wichtiger ist in dieser Hinsicht aber das Wirken des Propstes Konrad I. (1276—1311), der im Stift Ranshofen wichtige hausinterne Reformen sowohl in wirtschaftlicher als auch in geistlicher Hinsicht initiierte, welche er vom Passauer Diözesanbischof bestätigen ließ. Über ihn berichtet daher auch die Haustradition, daß „er die regulierte Observanz, die durch das Unrecht der Zeiten und durch die geringe Sorge der Menschen beinahe abgeschafft war, zur früheren Lebensfrische zurückführte“.¹¹² In dieselbe Richtung weist eine Bemerkung in einer Urkunde Herzog Heinrichs von Bayern aus der Zeit um 1280, in welcher er sich beim Passauer Domkapitel für das Stift Ranshofen einsetzte und die Passauer Domherren bat, dem armen Stift die Kirche in Haiming (AG Burghausen) zu schenken.¹¹³ Diese allgemeine positive Darstellung des Propstes Konrad I. in den Chroniken ist nicht unbegründet, zumal man sie durch seine verschiedenen Maßnahmen und vor allem durch seine Statutenänderungen untermauern kann.

¹⁰⁹ Diesen Sachverhalt bietet Adolf Ficker, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger (Innsbruck 1884) 114—115. Um diese Raubzüge der untreuen passauischen Ministerialen von Waldeck zu verhindern beziehungsweise zu beenden, bat Bischof Rudiger von Passau Herzog Friedrich II. von Österreich um Hilfe, damit er die Stadt Obernberg für ihn zurückerobere; das machte der Babenbergerherzog auch im Jahr 1243, doch gab er — entgegen den früheren Vereinbarungen — die Burg Obernberg nicht mehr an den Passauer Bischof zurück.

¹¹⁰ Überliefert ist diese Nachricht in den Weiheakten des Stiftes Ranshofen (Bayer. HStA, KL R Nr. 1 fol. 47; gedruckt ist diese in MGH, SS 15/2 1107 und bei Konrad Schiffmann, Die Baugeschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 5 (1908) 20; eine weitere Schilderung dieser Ereignisse geben die Mattseer Annalen (MGH, SS 9 791), doch findet sich diese Eintragung zum Jahr 1250; das dürfte aber nicht den Tatsachen entsprechen, da die Nacht zum Urbanstag im Jahr 1250 nicht auf einen Samstag gefallen ist, wie dort angegeben wird. Auch kam die bischöfliche Stadt Obernberg bereits im Jahr 1243 in die Hände des Herzogs Friedrich II. von Österreich. Vgl. dagegen Pritz, Ranshofen 360—362, der mit Hinweis auf diese annalistische Aufzeichnung den Stiftsbrand und die spätere Plünderung im Weilhart in das Jahr 1250 setzt. Turmair, Werke 1, 68—69, bringt die Zerstörung des Klosters Ranshofen gar zum Jahr 1238; als Beweis dafür führt er eine Inschrift des Propstes Konrad I. (1276—1311) an, die dieser am Fußboden der Pankrazkirche anbringen ließ, doch geht daraus eindeutig hervor, daß darin der neuerliche Stiftsbrand des Jahres 1266 gemeint ist. Das Antiquarium Ranshovianum (OÖLA, Musealararchiv Hs 137 fol. 204 v — 205) hat diesen Überfall auch richtig in das Jahr 1242 gesetzt.

¹¹¹ Fontes Rerum Austriacarum II/1 (Wien 1849) 164 Nr. 40.

¹¹² OÖLA, Musealararchiv Hs 137 fol. 216.

¹¹³ UBLOE 3, 518—519 Nr. 558: „... [Ecclesia Ranshofensis], qui sub regulari honestate vivit . . .“.

Zuerst soll auf jene Bestimmungen eingegangen werden, in denen er festsetzte, was beim Tod eines Mitbruders zu geschehen hatte:¹¹⁴ War ein Chorherr des Stiftes gestorben, so wurden die übrigen Chorherren vom Propst oder Dekan im Kapitel gezeißelt,¹¹⁵ dann mußte der ganze Konvent 30 gemeinsame Messen lesen; auch wurde das Grab des Verstorbenen 30 Nächte hindurch mit einer Prozession aufgesucht; jeder Chorherr mußte binnen Jahresfrist 30 Messen privat für den Verstorbenen lesen; die Diakone und Subdiakone hatten täglich einmal privat die Totenvigilien zu beten, ebenso die Chorfrauen; ausgenommen waren nur solche, die der Schrift unkundig waren wie die Konversen. Diese sollten 30 Tage lang täglich 60 „Pater noster“ und ebenso viele „Ave Maria“ beten. Dieselben Verrichtungen hatten die Stiftsmitglieder auch beim Tod eines verbrüdereten Klerikers zu vollbringen und ebenso beim Tod eines Diakons. Starb aber ein Subdiakon, eine Chorfrau oder ein Konverse, so mußte die gemeinsame Totenmesse nur bis zum siebenten Tag gehalten und das Grab auch nur bis zum siebenten Tag besucht werden, ausgenommen, wenn es schneite oder regnete, dann sollten im Chor Gebete verrichtet und zwei Schüler zum Grab geschickt werden. Während einer solchen Prozession zum Grab eines verstorbenen Mitbruders wurden als äußeres Zeichen die Glocken geläutet, damit die Dorfbewohner es hören und ebenfalls für den Verstorbenen beten konnten.

Nicht alle diese Bestimmungen sind durch Propst Konrad I. neu eingeführt worden, sondern ein Teil wird sicher den alten Gewohnheiten entsprochen haben, doch sind sie nun in eine neue Form gebracht worden; ein anderer Teil wird auch neu hinzugekommen sein, wenn man die Nachricht im *Antiquarium Ranshovianum* vergleicht, die aus den ältesten Gewohnheiten des 12. Jahrhunderts schöpft und in der nur von privaten Messen der Chorherren und von sieben „Pater noster“ und sieben Bußpsalmen für die Schriftunkundigen gesprochen wird.¹¹⁶ Dieses erste Statut über die Totenfeier hat der fromme Propst Konrad gleich im ersten Jahr seiner Regierung über das Stift beschließen lassen. Um diesen Bestimmungen noch größere Autorität zu verleihen, bemühte sich Propst Konrad I. um eine Bestätigung dieser Festsetzungen durch Bischof Bernhard von Passau (1285–1313), die er auch im Jahr 1290 im Rahmen einer größeren Bestätigungsurkunde erhalten hat.¹¹⁷

Von Propst Konrad I. sind auch noch weitere Statuten erhalten, und zwar in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Passau aus dem Jahr 1294; darin bestätigte der Bischof verschiedene von Propst Konrad I. von Ranshofen eingeführte Gewohn-

¹¹⁴ Ebd. 467–469 Nr. 508 (1277 VI 8).

¹¹⁵ Die Geißelung ist eine alte Strafform; zur Buße von Sündenschuld hat sie sich besonders im 13. Jahrhundert in fast allen Orden eingebürgert; ihre Verbreitung wurde besonders durch die Geißelbewegung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefördert (siehe dazu Fridolin Dreßler. *Lexikon für Theologie und Kirche* 4 (Freiburg 1960) Sp. 610–611).

¹¹⁶ OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 43; ob das alles war, was an Bestimmungen vorgeschrieben war, läßt sich heute kaum feststellen, da im *Antiquarium Ranshovianum* nur eine kurze Zusammenfassung der *Consuetudines* gegeben wird.

¹¹⁷ UBLOE 4, 134–136 Nr. 142 (1290 VII 4).

heiten:¹¹⁸ Jede Nacht sollte vor dem Martinsaltar ein Licht brennen, da dort das Allerheiligste gewöhnlich aufbewahrt wurde. Zwei weitere Öllampen sollten, je eine im Chor und eine im Kloster, zur Ehre der Heiligen, von denen Reliquien in Ranshofen aufbewahrt wurden, brennen. Weiters stiftete Propst Konrad I. eine tägliche Messe in der Marienkapelle und er setzte fest, daß der Jahrtag des Pfarrgründers Kaiser Heinrich III. wie ein Hochfest gefeiert werden sollte, ebenso das Fest der heiligen Katharina. An den drei Tagen in der Woche, an denen Fleischgenuß verboten war, wurde Gemüse, Fett und Getreide gereicht; da dieses Mahl aber wenig schmackhaft war, gestand Propst Konrad jedem Chorherren ein Ei zu, um das Mahl etwas bekömmlicher zu machen. Die letzte Bestimmung dieser Urkunde regelt die Weinzuteilung in der Weise, daß jedem Chorherren an den Tagen, an denen Wein gereicht wurde, in gleicher Weise seine Portion gegeben werden sollte. Alle diese einzelnen Bestimmungen zielten darauf ab, das Zusammenleben im Stift neu zu regeln und festzulegen und die Mißstände, die sich in Ranshofen in der existenzbedrohten Lage um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingeschlichen hatten, zu beseitigen.

Als besonders großartige Leistung wird Propst Konrad I. die Wiedererrichtung des Frauenkonventes angerechnet. Ranshofen ist zwar als Doppelkloster gegründet worden, doch ist in den Quellen aus dem ersten Jahrhundert kaum etwas darüber erwähnt, ausgenommen bei der Weihe des Stiftes im Jahr 1135, wo von zwei Gebäuden, eines für die Chorherren und eines für die Chorfrauen, die Rede ist.¹¹⁹ Im Lauf des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten auch einige Chorfrauen in den Ranshofener Traditionsnotizen in Erscheinung.¹²⁰ Später, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, gibt es nur wenige Nachrichten über das Chorfrauenstift. Dies legt den Schluß nahe, daß der Frauenkonvent in den Wirren um die Mitte des 13. Jahrhunderts nur ein sehr kümmerliches Dasein geführt hat, denn auch die Chorherren selbst haben diese sehr unruhigen Zeiten nur mit großer Mühe überstanden. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nachdem sich das Stift wirtschaftlich wie geistlich und personell wieder konsolidiert hatte, ging Propst Konrad I. an die Reorganisation des Frauenklosters, das vom Chorherrenstift abhängig war, und er gab ihm im Jahr 1296 neue Statuten.¹²¹ Dieser Frauenkonvent sollte zwischen drei und sechs Mitglieder umfassen, die nach der Augustinerregel leben sollten. Die hauptsächliche Tätigkeit der Chorfrauen bildete neben der Handarbeit das Gebet; ebenso mußte das Chorherrenstift die Frauen durch Pfründen versorgen. Auch diese Bestimmungen für die Chorfrauen ließ Propst Konrad I. einige Monate später von Bischof Bernhard von Passau (1285–1313) bestätigen und approbieren.¹²²

¹¹⁸ Bayer. HStA, KU R 29 I und II (2 Exemplare); auch OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 224 v–226, aber ohne die Bestätigungsformel des Bischofs Bernhard; KU R 29 II weist einen Datierungsfehler auf: Ausstellungsdatum anno 1284, doch ist dieses Datum nicht möglich, da Bischof Bernhard erst 1285 die Bischofswürde von Passau erhielt; dieser Datierungsirrtum ist auch Pritz, Ranshofen 373 unterlaufen.

¹¹⁹ Wie Anmerkung 54.

¹²⁰ Schiffmann, Traditionskodex 19 Nr. 53, 27 Nr. 79, 48 Nr. 156, 78 Nr. II 36, 80 Nr. II 41 usw.

¹²¹ Wie Anmerkung 60; vgl. auch Turmair, Werke I 66.

¹²² Wie Anmerkung 61.

Doch scheint auch bereits unter diesem Propst eine Abkehr vom Prinzip der strengen Eigentumslosigkeit des 12. Jahrhunderts eingetreten zu sein, denn im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts konnte ein Chorherr bereits ein Gut kaufen;¹²³ er mußte also selbst Geld besessen haben. Ebenso trug die Chorfrau Jeuta zum Ankauf eines Gutes fünf Pfund Pfennige bei, die sie durch Handarbeit erworben hatte.¹²⁴ Dieselbe Ordensfrau stiftete etwas später ein ewiges Licht mit den Abgaben eines Gutes, das sie anscheinend besaß.¹²⁵ Selbst Propst Konrad I. kaufte im Jahr 1305 eine Mühle von seinen eigenen Einkünften.¹²⁶ Diese kurz erwähnten Sachverhalte weisen sehr deutlich darauf hin, daß der strikte Eigentumsverzicht der Augustiner Chorherren bereits nicht mehr gegeben war, sondern die Tendenz zur privaten Pfründenbildung zugenommen hat.

War es Propst Konrad I., der das Stift nach längerer Krise wieder zur Blüte führte, so verspielte bereits Konrads gleichnamiger Nachfolger, Propst Konrad II. (1311–1332), die Errungenschaften seines Amtsvorgängers. Gleichsam als Reaktion auf die disziplinäre Strenge und auf die wirtschaftliche Gesundung des Stiftes, die Propst Konrad I. durch umfangreiche schriftliche Aufzeichnungen der Rechts- und Besitzverhältnisse des Klosters bewirkt hatte,¹²⁷ setzte unter seinem Nachfolger der ökonomische Niedergang ein.¹²⁸ Als Gründe dafür werden zum einen die Verschwendungen des Propstes Konrad II. angeführt, zum anderen waren sicher auch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich dem Schönen für das Stift Ranshofen nicht von Vorteil.¹²⁹ Hand in Hand mit dieser Entwicklung wird auch der Verfall der Observanz gegangen sein. Auch unter dem folgenden Propst Ulrich I. (1332–1342) trat zunächst keine Besserung der Zustände ein. Ein Indiz dafür scheint auch die Tatsache zu sein, daß es im Jahr 1334 noch keinen ständigen Pfarrer in der 1260 gegründeten Stadt Braunau gegeben hat.¹³⁰

Da auch Propst Ulrich keine Besserung der inneren Lage des Stiftes Ranshofen herbeiführen konnte oder wollte, schaltete sich Diözesanbischof Albert von Passau (1320–1342) ein, um diese unhaltbaren Zustände zu ändern. Er gab dem Propst

¹²³ Österreichische Urbare III 2/1 286 Anm. 37.

¹²⁴ UBLOE 4, 265–266 Nr. 289.

¹²⁵ Bayer HStA, KU R 43.

¹²⁶ Österreichische Urbare III 2/1 293 Anm. 34: „Nos Chunradus prepositus Ranshovensis emimus de propriis nostris a Domino Fridrico de Praunau pro 15 talentis Rat. mon . . .“.

¹²⁷ Unter Propst Konrad I. wurden sowohl zwei Kopialbücher, die alle rechtssichernden Urkunden des Stiftes beinhalten, angelegt (Bayer. HStA, KL R Nr. 1 fol. 50–162^v) als auch zwei Urbare, die den gesamten grundherrschaftlichen Besitz des Klosters verzeichneten (Bayer. HStA, KL R Nr. 1 fol. 9–46; ediert in Österreichische Urbare III 2/1 276–325).

¹²⁸ Turmair, Werke 1 73.

¹²⁹ Alphons Lhotsky, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1, Wien 1967) 219–309. OÖLA, Musealarchiv Hs 137 fol. 240.

¹³⁰ UBLOE 6, 113 Nr. 105.

von Ranshofen im Jahr 1335 Instruktionen, nach denen er das Stift zu führen hatte.¹³¹ Der Bischof setzt eine jährliches Generalkapitel für den gesamten Konvent fest, auf welchem über die Probleme der Chorherren, wie zum Beispiel Schulden, beraten und entsprechende Regelungen getroffen werden sollten. Daraus geht eindeutig hervor, daß die Chorherren bereits Privatbesitz hatten und nicht mehr an der strengen Eigentumslosigkeit festhielten. Weiters setzte der Diözesanbischof fest, daß die Gottesdienste von Priestern geleitet werden müssen und daß die Chorherren, nicht die Laien, diese begleiten müssen. Auch sind die Laien zum geheimen Kapitel, der Versammlung der Chorherren, nur zuzulassen, wenn der Konvent ausdrücklich zustimmt. Der Propst, beziehungsweise sonst der höchste Prälat, ist der Garant der regulierten Disziplin, jedoch soll auch er im gemeinsamen Dormitorium schlafen; anscheinend gab es auch dort schon Separierungstendenzen. Als nächsten Punkt bestimmte der Bischof, daß kein Chorherr einen anderen bei einem Laien anklagen soll, sondern nur bei seinem geistlichen Vorgesetzten, ausgenommen der Konvent rät dazu. Der letzte Punkt der Instruktionen behandelt die Pfründe der Chorherren. Darin befahl der Bischof von Passau, daß die Pfründe auch weiterhin nach der alten Gewohnheit in Nahrung und Kleidung zugeteilt werden muß; es dürfte sich dafür schon eine Ablösung in Geld eingebürgert haben. Dazu werden noch Kerkerstrafen angedroht, wenn einer dem Chorherren die ihm zustehende Pfründe vorenthielt. Aus diesen vielen Einzelbestimmungen kann man ungefähr einen Eindruck über die bedenklichen inneren und äußeren Zustände des Stiftes Ranshofen in dieser Zeit erhalten.

Diese Korrektur des inneren Zusammenlebens der Ranshofener Chorherren hat anscheinend doch einige Wirkung gezeigt, da auch noch 20 Jahre später bei einer Gebetsverbrüderung mit dem Stift Reichersberg beim Tod eines Prälaten oder Chorherren dieselben Statuten, die Propst Konrad I. beim Tod eines Mitbruders festgelegt hatte, eingehalten wurden.¹³² Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und dem Beginn des 15. Jahrhunderts fehlen weitgehend Nachrichten über den inneren Zustand des Stiftes Ranshofen. Es dürfte aber weder besonders geblüht haben, noch dürfte die Situation besonders schlecht gewesen sein, nur wirtschaftlich hatte das Stift Probleme. Deshalb befreiten die Herzoge von Bayern das durch Krieg, Steuer und Gastung belastete Stift im Jahr 1366 auf zwei Jahre und im Jahr 1373 auf drei Jahre von aller Gastungspflicht.¹³³

Obwohl die Klosterdisziplin zu Beginn des 15. Jahrhunderts im allgemeinen bereits schlecht war,¹³⁴ wurden in Bayern noch keine Reformen durchgeführt. Im Herzogtum Österreich hingegen ließ Herzog Albrecht V. die Klöster seines Gebietes um 1418 visitieren.¹³⁵ In Bayern, wo die Reformbestrebungen vom Landesfürst noch

¹³¹ Bayer. HStA, KU R 1426 IX 9 (darin ist die Urkunde von 1335 VI 12 inseriert).

¹³² UBLOE 7, 443 Nr. 437.

¹³³ UBLOE 8, 294–295 Nr. 299 und ebd. 643 Nr. 643.

¹³⁴ Romuald Bauerreis, Kirchengeschichte Bayerns 5 (Augsburg 1955) 42–44.

¹³⁵ Gerda Koller, *Princes in Ecclesia*, AÖG 124 (1964) 98–101.

nicht so gesteuert wurden, trat die Raudnitzer Chorherrenreform¹³⁶ erst etwas später ihren Siegeszug an.

Auch im Stift Ranshofen, wo nach 1426 das klösterliche Leben einen Tiefpunkt erreichte, kamen erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts Reformen zum Tragen; um diese bemühte sich zunächst Propst Friedrich I. (1444–1448), doch war sein Wirken zu kurz,¹³⁷ um eine nachhaltige Besserung zu erreichen. Erst unter seinem Nachfolger Propst Thomas I. (1452–1462) wurde das Stift Ranshofen vom Propst von St. Dorothea in Wien, vom Propst von Rohr und von einem Chorherren aus St. Florian visitiert und infolge der Salzburger Provinzialsynode von 1451 der Raudnitzer Chorherrenobservanz verpflichtet.¹³⁸ Die endgültige Konsolidierung erlebte das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen unter Propst Wolfgang (1468–1491), der aus dem reformierten Stift Dürnstein in der Wachau berufen wurde.¹³⁹ Erst dieser Propst konnte die letzten Widerstände gegenüber der Reform in Ranshofen beseitigen, wie aus einer Urkunde Herzog Ludwigs von Bayern aus dem Jahr 1474 zu entnehmen ist.¹⁴⁰

Betrachtet man das innere Leben des Stiftes Ranshofen im 12. Jahrhundert, so läßt sich auch dieses Kloster als Mitglied des Salzburger Reformkreises der Augustiner Chorherren mit dem Ideal der beiden Augustinerregeln und den das Zusammenleben regelnden *Consuetudines Nocturnis itaque horis* . . . erkennen. Sicherlich war auch in Ranshofen die Salzburger Chorherrenobservanz, das heißt der eingeschränkte *Ordo monasterii*, in Geltung, obwohl direkter Einfluß des Salzburger Erzbischofs erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar ist. Diese Salzburger Observanz ist gekennzeichnet durch Fasten, Schweigen und besonders durch die Handarbeit, die auch in Ranshofen eine wichtige Rolle spielte.

Diese strenge Lebensweise der Chorherren hat sich in Ranshofen überdurchschnittlich lange gehalten; man vergleiche dagegen nur Salzburg, wo bereits um 1170 den Chorherren große Verfehlungen zugeschrieben wurden. In Ranshofen scheint auch noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts der Eigentumsverzicht, eines der Hauptmerkmale der regulierten Chorherren, genau befolgt worden zu sein. Daher war die Chorherrenreform unter Erzbischof Eberhard II. infolge des IV. Laterankonzils für das Stift Ranshofen von nicht so entscheidender Bedeutung. Aber das Stift oder zumindest der Propst von Ranshofen unterstützte die Reformen, wie die Berufung dieses Prälaten zum Visitor der Diözese Gurk zeigte.

Gegen Mitte des 13. Jahrhunderts erlitt das Stift Ranshofen durch die kriegerischen Ereignisse zwischen päpstlicher und kaiserlicher Partei und etwas später durch den Gegensatz zwischen Bayern und Böhmen große Schäden, doch scheinen fähige

¹³⁶ Zur Raudnitzer Chorherrenreform siehe Ignaz Zibermayr, Die Raudnitzer Reform. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg. Bd. II (1929) 324–350; vgl. auch Wolfram Prihoda, Reichersberg und die Raudnitzer Reform. 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg (Linz 1984) 109–119.

¹³⁷ Pritz, Ranshofen 392.

¹³⁸ Max Spindler (Hg), Handbuch der Bayerischen Geschichte 2 (München 1966) 608–609.

¹³⁹ Pritz, Ranshofen 394.

¹⁴⁰ Monumenta Boica 3 (München 1764) 381 (1474 I 23).

Pröpste das Stift in dieser Zeit vor dem gänzlichen inneren Verfall bewahrt zu haben. Dennoch bedurfte es in der zweiten Jahrhunderthälfte in Propst Konrad I. noch eines Erneuerers des Stiftes, da die äußeren Krisen doch nicht spurlos an der Ordensdisziplin vorbeigegangen waren. Sein Verdienst war es, viele Statuten und Bestimmungen neu eingeführt, beziehungsweise wieder festgesetzt zu haben und dadurch das innere Leben der Chorherrengemeinschaft auf ein festes Fundament gestellt zu haben. Doch hat sich schon in dieser Zeit das Prinzip der strengen Eigentumslosigkeit als nicht mehr haltbar erwiesen, wie die Güterkäufe einzelner Chorherren und Chorfrauen zeigten. Derselbe Propst Konrad I. aber war es auch, der das in den Wirren des 13. Jahrhunderts sehr geschädigte Frauenstift wiederherstellte.

Unter seinem Nachfolger, Propst Konrad II., begann aber wieder ein rigoroser wirtschaftlicher Niedergang und infolge dessen auch ein rascher Verfall der Ordensdisziplin, der nur mehr durch das Eingreifen des Diözesanbischofs Albert von Passau aufgehalten werden konnte. Dieser besserte durch neue Vorschriften das Zusammenleben der Ranshofener Chorherren, sodaß sich das Stift wieder von seinem disziplinären Tiefstand erholen konnte. Doch kam es nicht mehr zu einer Hochblüte wie im 12. und 13. Jahrhundert. Bis in das beginnende 15. Jahrhundert zog sich die innere Entwicklung des Stiftes in der Folge ohne ausgesprochene Höhen und Tiefen dahin. Erst mit Propst Heinrich IV. (nach 1426) schlitterte das Stift wieder in Schulden und dadurch auch in eine innere Krise, die erst gegen die Jahrhundertmitte durch die Raudnitzer Chorherrenreform behoben werden konnte. Doch kam diese Erneuerung des Zusammenlebens im Stift Ranshofen erst in den Siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts voll zum Tragen, nachdem das Stift einen Propst aus dem der Raudnitzer Reform schon länger verpflichteten Stift Dürnstein in der Wachau erhalten hatte.